



Kommunalwald NRW

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.21

Telefax (0228) 95 96 2.34

E-Mail: daniela.muss@dstgb.de

www.wbv-nrw.de

Bearbeitet von:

Ute Kreienmeier

Az.: V-200

Bonn, 16.01.2018

Kartellrechtskonforme Neuausrichtung von Holzverkauf, Betreuung, Förderung Erwartungen und Positionen des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e.V.

Die neue Landesregierung hat angekündigt, die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz für den Kommunal- und Privatwald und die indirekte Förderung der forstlichen Zusammenschlüsse zeitnah zu beenden. Private Vermarktung und Beförderung sollen im Wettbewerb mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gestärkt werden.

Die Entgeltordnung`18 als Geschäftsgrundlage der Dienstleistungsverträge vom Landesbetrieb Wald und Holz mit Forstlichen Zusammenschlüssen und Kommunen wurde durch den zuständigen Landtagsausschuss um ein Jahr bis zum 31.12.2018 verlängert. Danach sollen die Entgelte auf Vollkosten umgestellt werden. Klar scheint, dass zumindest der Holzverkauf völlig neu organisiert werden soll. Von dieser Entwicklung könnte ein Drittel des Körperschaftswaldes (rd. 60.000 ha) in NRW betroffen sein.

Das MULNV hat einen Arbeitskreis mit Vertretern der privaten und kommunalen Waldbesitzerverbände eingerichtet, um für die Neuausrichtung des Holzverkaufs, Betreuung und Förderung kartellrechtskonforme Lösungen zu entwickeln. Die erste Sitzung fand am 15.12.2017 statt. Die zweite Sitzung ist für den 25.01.2018 terminiert. Die Interessen des Gemeindeforstbesitzerverbandes im Arbeitskreis werden wahrgenommen vom Vorsitzenden Bernhard Halbe (Schmallenberg), Stellv. Vorsitzenden Christoph Ewers (Burbach), Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier (Bonn) und Ltd. Verbandsforstdirektor Thomas Kämmerling (Regionalverband Ruhr Grün).

Der Vorstand des Gemeindeforstbesitzerverbandes hat in intensiven Beratungen Positionen und Erwartungen sowie Modelle für kartellrechtskonforme Organisationsformen für die anstehenden Beratungen in dem Arbeitskreis erarbeitet:

1. Kommunale Waldbesitzer unterstreichen die Notwendigkeit, dass die neue Landesregierung an dem jahrzehntealten Konsens festhält, wonach die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Beförderung des Kommunalwaldes durch qualifizierte Forstfachkräfte grundsätzlich förderungswürdig sind.

2. Öffentliches Geld für öffentliche Güter: Sicherstellung der Förderung des Körperschaftswaldes als Ausgleich für die Gemeinwohlleistungen und das freie Betretungsrecht (Generationenkonsens aus dem Paradigmenwechsel mit Aufstellung des Landesforstgesetzes NRW in 1969).
3. Gemeinsame Umsetzung und Finanzierung der kartellrechtskonformen Neuausrichtung des Holzverkaufs und der Betreuung durch das Land NRW.
4. Sicherstellung eines flächendeckenden Betreuungsangebotes.
5. Stärkung bestehender Organisationsformen und Sicherstellung einer direkten Grundförderung der FBG'en und anerkannten Zusammenschlüsse (Festbetragsfinanzierung und Wahlfreiheit für Waldbesitzer).
6. Kommunen sollen unabhängig von ihrer Besitzgröße das Recht haben, sich freiwillig einer FGB oder anderen Organisationsstrukturen anzuschließen. Unter den veränderten Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten zur Strukturverbesserung muss die 900 ha-Beitrittsgrenze für Kommunen in FBG'en neu bewertet werden.
7. Prüfung, ob auch Kommunen sich zu einer „kommunalen“ FBG auf regionaler Ebene zusammenschließen können.
8. Aufbau leistungsfähiger und zukunftsfester Forstwirtschaftlicher Vereinigungen mit (direkter) Anschubfinanzierung durch das Land und Förderung (u.a. von hauptamtlicher Geschäftsführung) über eine Landesförderrichtlinie oder GAK.
9. Die durch den Wegfall der indirekten Förderung nicht mehr auf der Fläche ankommenden Mittel (rd. 15 Mio. Euro/Jahr) müssen auf andere Weise zu Gunsten der kommunalen und privaten Eigentümer - unabhängig von Besitzart und Besitzgröße - eingesetzt werden.
10. Der Gemeindewaldbesitzerverband schlägt hierzu eine Förderung des Kommunalwaldes über den Finanzausgleich vor. Durch eine Gewichtung im Gemeindefinanzierungsgesetz sollen die in FBG'en und anerkannten Zusammenschlüssen organisierten Kommunen einen höheren Anteil erhalten.
11. Mitfinanzierung Forsteinrichtung: Die kommunalen Waldbesitzer haben ein großes Interesse daran, die hohen Standards in der Waldbewirtschaftung in NRW aufrechtzuerhalten. Kommunale Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha sind gem. § 33 (1) Landesforstgesetz NW verpflichtet, nach einem von der Unteren Forstbehörde genehmigten Betriebsplan (Forsteinrichtung) zu wirtschaften. Die Forsteinrichtung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne des Landesforstgesetzes. Staatliche Anforderungen an den Inhalt der Forsteinrichtungswerke müssen im Sinne der Konnexität auch staatlich mitfinanziert werden.
12. Gründung eines Dienstleistungskompetenzzentrums, das notwendige Informationen (z.B. Rechts- Organisations- und Vergabefragen, Beratung zum Aufbau neuer oder Stärkung vorhandener Organisationen, Gutachten, Statistiken etc.) für die Umstrukturierungsphase liefert.

Ute Kreienmeier
Stellv. Geschäftsführerin